

Einwohnergemeinde Stettlen



Reglement Spezialfinanzierung Grabunterhalt

1.1.2013

Die Einwohnergemeinde Stettlen
erlässt gestützt auf Art. 87 des Gemeindeverordnung folgendes
Reglement betreffend Spezialfinanzierung Grabunterhalt:

Grundsatz/ Zweck	Art. 1 ¹ Der Grabunterhalt obliegt den Angehörigen ² Die Gemeinde besorgt gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr den Grabunterhalt während der ordentlichen Grabdauer von 25 Jahren (bei reservierten Gräbern 50 Jahre)
Bemessung	Art. 2 ¹ Die Gebühr ist so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten des Unterhalts und der Bepflanzung während der ordentlichen Ruhedauer, unter Berücksichtigung eines angenommenen Zinses und der Teuerungsentwicklung, deckt. Es wird dabei unterschieden nach Urnengräbern, Sargreihengräbern und Familiengräbern entsprechend der unterschiedlichen Grabfläche für die Bepflanzung. ² Der Unterhalt besteht ordentlicherweise aus jährlich zwei Bepflanzungen sowie dem Giessen des Grabes. ³ Der Gemeinderat legt die Gebühren in der Gebührenverordnung, Anhang 16, fest. Er bezieht sich dabei auf die Verordnung über die Benützung von Gemeindeanlagen und dem Gebührenreglement.
Rechnungs- wesen	Art. 3 ¹ Der Gebührenertrag und die Aufwendungen für den Grabunterhalt werden in der Laufenden Rechnung verbucht. Der Aufwand- resp. Ertragsüberschuss ist über die Spezialfinanzierung Grabunterhalt auszugleichen. ² Die Verpflichtung wird nicht verzinst. Ein allfälliger Restbestand in der Verpflichtung kann für allgemeine Friedhofzwecke verwendet werden.
Übergangs- regelung	Art. 4 Der bisherige Fondsbestand wird der Spezialfinanzierung Grabunterhalt zugewiesen.
Inkrafttreten	Art. 5 Das Reglement tritt per 1.1.2013 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2012

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Lorenz Hess
Gemeindepräsident

Verena Zwahlen
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Das Reglement lag vorschriftsgemäss 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde im Anzeiger vom 2. November 2012 publiziert.

5. Dezember 2012

Die Gemeindeschreiberin:

Publikation I nkrafttreten: Anzeiger vom 4. Januar 2013